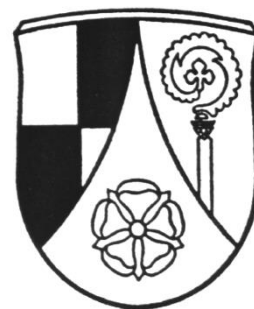


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 22

21. November

2025

INHALT:

Unterhaltvorschussstelle

Wohnungsbauförderung

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten mit Einbau eines Speisesaals mit Küche im 1. OG, FlNr. 719, Gemarkung Roth, Stadt Roth

Teil Landratsamt

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Hammer

Vorname: Miriam

Zuletzt wohnhaft: Wattstr. 5, 91154 Roth

am 03.11.2025 einen Bescheid gerichtet (Az.: 36-Hammer/Dom).

Frau Hammer ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt sind.

Frau Hammer wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 12.11.2025

Dollinger
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Mehnert

Vorname: Benjamin

Letzte bekannte Anschrift: 91126 Kammerstein, Mainbachstraße 9A

am 11.11.2025 ein Schreiben gerichtet (Az. 36-Mehnert V./Bi).

Das Schreiben kann nicht zugestellt werden, da eine Adresse nicht bekannt ist. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Mehnert wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 13.11.2025

Bischoff
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Mehnert

Vorname: Benjamin

Letzte bekannte Anschrift: 91126 Kammerstein, Mainbachstraße 9A

am 11.11.2025 ein Schreiben gerichtet (Az. 36-Mehnert N./Bi).

Das Schreiben kann nicht zugestellt werden, da eine Adresse nicht bekannt ist.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Mehnert wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 13.11.2025

Bischoff
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Wohnungsbauförderung

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Wohnungsbauförderung- hat an Herrn

Name: Ciesielski

Vorname: Michal

Zuletzt wohnhaft: Sudetenstr. 1, 91154 Roth

am 28.08.2025 einen Bescheid gerichtet (Az.: 51-6612-2022/001553)

Herr Ciesielski ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Wohnungsbauförderung, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U 44, hinterlegt ist.

Herr Ciesielski wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreiben im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 17.11.2025

Panten
Landratsamt Roth
Wohnungsbauförderung

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt ge-ändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Er-lass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28.01.2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Roth folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Roth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Roth, Nürnberger-Land, Eichstätt, Weißenburg-Gunzenhausen und der Städte Nürnberg und Schwabach.
- (3) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis und beträgt einschl. der 1. Fahrtschaltung 6,00 €
 - b) dem Kilometerfahrpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.
 - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 6 Fahrgastsitzplätzen: 5,-- €

(2) Fahrpreis

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II | frei |
| b) | Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 1 (0,30 € je 100 m) je km | 3,00 € |
| c) | Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II
Tarifstufe 1 (0,30 € je 100 m) je km | 3,00 € |
| d) | Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 2, je 18 Sekunden
ab Grenze der Tarifzone I:
Tarifstufe 1 (0,30 € je 100 m) je km | 0,30 €

3,00 € |
| e) | Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II
Tarifstufe 1 (0,30 € je 100 m) je km | 3,00 € |

(3) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt in der Tarifstufe 1 während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (20 km/h) 0,30 € je 18 Sekunden (60 € je Stunde).

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (sog. Sondervereinbarungen - insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Roth zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die von dem/den Auftraggeber(n) und der Mehrheit der im Landkreis Roth ansässigen Taxiunternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, unterzeichnet ist. Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Landratsamt Roth angezeigt wurden, bedürfen ab 01.10.2025 der Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen – es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für jede weitere Minute je 1,00 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann – wenn es angezeigt erscheint – eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Die im Amtsblatt Nr. 16 vom 17. Oktober 2022 veröffentlichte Taxitarifordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

Landratsamt Roth
91154 Roth, 17.11.2025

Ben Schwarz
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten mit Einbau eines Speisesaals mit Küche im 1. OG, FlNr. 719, Gemarkung Roth, Stadt Roth

Mit Bescheid vom 20.11.25 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. BS-38-2025, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung einer Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.
